

SO-03/SO-05 NO JUSTICE, NO PEACE – Globalen Zusammenhalt stärken! (Zusammenführung SO-03/SO-05)

Gremium: BAG Frieden & Internationales
Beschlussdatum: 09.11.2016
Tagesordnungspunkt: SO Sozialer Zusammenhalt

1 Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten. Es ist moralisch
2 gesehen keine geringere Tragödie, wenn einem Menschen im Mittelmeer etwas zustößt, als wenn
3 das in Deutschland passieren würde. So wenig die zufällige Geburt in ein bildungsfernes
4 Elternhaus schlechte Berufsperspektiven rechtfertigt, so wenig kann die zufällige Geburt in
5 ein bestimmtes Land eine kurze Lebenserwartung, Hunger und Armut rechtfertigen.

6 Grüne Idee der ‚Erweiterten Gerechtigkeit‘

7 Die grüne Idee der ‚erweiterten Gerechtigkeit‘ verweist entsprechend auf die Notwendigkeit,
8 den Radius unseres Gerechtigkeitsanspruchs zu erweitern. Das gilt in sozialer, zeitlicher
9 und räumlicher Hinsicht. Die soziale Dimension begründet etwa unseren Einsatz für Teilhabe-
10 und Geschlechtergerechtigkeit, während unsere Forderung nach Generationengerechtigkeit der
11 zeitlichen Dimension entspricht. Räumlich bedeutet erweiterte Gerechtigkeit, dass
12 Gerechtigkeit nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten endet. Internationale
13 Gerechtigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Frieden, sowohl im engeren Sinne der
14 Abwesenheit kriegerischer Gewalt als auch im weiteren Sinne einer friedvollen,
15 wohlgeordneten Kooperation der Menschen. Die drastische ökonomische, ökologische und soziale
16 Ungerechtigkeit der Weltordnung trägt in vielerlei Hinsicht zu Krieg und Gewalt bei. Sie ist
17 in erster Linie lebensbedrohlich für die Machtlosen. Aber auch in den mächtigen,
18 privilegierten Staaten des Westens führt sie dazu, dass das Sicherheitsempfinden der
19 Bürger*innen schwindet und eine repressive Innenpolitik befördert wird. Auch wird so die
20 Kooperationsbereitschaft der Staaten gemindert. Frieden weltweit setzt hingegen eine
21 gerechte globale Grundstruktur voraus. Die Zeit ist gekommen, diese Struktur zu gestalten!

22 Eine grüne Konzeption globaler Gerechtigkeit fußt auf der Idee gleicher, effektiver
23 Verwirklichung individueller Menschenrechte. Deutsche, europäische und internationale
24 Politik sollte zum Ziel haben, allen Menschen den Zugang zu gerechten Institutionen zu
25 verschaffen, die ihre Menschenrechte effektiv schützen. Das internationale Recht auf Asyl,
26 das Aggressionsverbot zwischen Staaten, Friedensmissionen sowie Triple-A-Rankings und Klima-
27 Zertifikate gehen allesamt auf internationale Institutionen zurück. Es sind daher vor allem
28 Institutionen, die letztlich zur Durchsetzung der Menschenrechte in der Lage sind.
29 Gleichzeitig werden viele der Probleme und Konflikte erst durch ungerechte internationale
30 Institutionen erzeugt.

31 Wie auf nationaler Ebene sind gerechte Institutionen demnach auch global eine notwendige
32 Voraussetzung für ein gerechtes Gemeinwesen und daher ein zentraler Gegenstand grüner
33 Gerechtigkeitsforderungen.

34 Primat Grüner Friedenspolitik: die globale Verwirklichung der Menschenrechte

35 Das Konzept der Menschenrechte besagt, dass alle Menschen aufgrund ihres Menschseins mit
36 gleichen und unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind. Wir treten für ein weites
37 Verständnis der Menschenrechte ein, das sich auf drei Ebenen erstreckt: Es umfasst die
38 liberalen Abwehrrechte der Bürger*innen, die in erster Linie dem Schutz der persönlichen
39 Freiheit dienen. Zudem sollen auch demokratische, wirtschaftliche und soziale Rechte

40 geschützt sein, die einen Anspruch auf einen menschenwürdigen Standard vermitteln. Auch
41 kollektive Menschenrechte sehen wir umfasst, mittels derer beispielsweise das Recht auf
42 Entwicklung und das Recht auf eine saubere Umwelt geschützt werden. Wir setzen uns für den
43 Schutz und die Stärkung dieser Menschenrechte hier und auf internationaler Ebene ein.

44 Es gibt eine Vielzahl an internationalen Menschenrechtsabkommen. Nur auf Papier allein sind
45 alle Abkommen und Vereinbarungen noch nicht viel wert. Denn formal Rechte zu haben ist nicht
46 identisch mit ihrem effektiven Gebrauch. Gerade in Zeiten, in denen das Völkerrecht,
47 insbesondere von hochgerüsteten Staaten, zwar viel im Munde geführt aber selten geachtet
48 wird, bedarf es unserer Anstrengungen, es zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.

49 Deutschland und die EU müssen ihrer Verantwortung für die Menschenrechte endlich gerecht
50 werden

51 Besonders die äußerst ungleiche Anwendung internationalen Rechts ist eine seiner größten
52 Schwächen. Auch Deutschland und die EU machen sich immer wieder der Ungleichbehandlung
53 schuldig. Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen missliebiger Staaten werden
54 verurteilt und sanktioniert, während ebenso schwere Verbrechen von „Verbündeten“ häufig
55 stillschweigend toleriert, politisch gedeckt oder gar durch Überflugrechte, Basennutzung und
56 Waffenlieferungen überhaupt erst möglich gemacht werden. Auch die Duldung
57 menschenrechtswidriger Gefangentransporte und die Zurückweisung von Asylsuchenden in
58 menschenrechtswidrige Flüchtlingsunterkünfte sind mit einer konsequenten Umsetzung der
59 Menschenrechte nicht vereinbar. Das Ergebnis solcher Handlungen ist eine massive Schädigung
60 des Völkerrechts, das deshalb in weiten Teilen der Welt als Recht der Stärkeren wahrgenommen
61 wird. Unser Ziel muss dagegen die Stärkung des Rechts sein, ohne die eine friedliche
62 Entwicklung der Welt kaum möglich ist.

63 Im Sinne einer globalen moralischen Arbeitsteilung ist Deutschland darüber hinaus zum Aufbau
64 und zur Unterstützung einer gerechten Grundstruktur verpflichtet. Zentral sind hierbei die
65 Weiterentwicklung des internationalen Rechts sowie die Reform internationaler Organisationen
66 im Geiste der Menschenrechte. Wo staatliche und internationale Organisationen ihren
67 menschenrechtlichen Verpflichtungen (noch) nicht nachkommen, müssen in nächster Instanz auch
68 private Akteure, die über umfangreiche Kapazitäten verfügen (z.B. große Unternehmen), in die
69 Pflicht genommen werden.

70 Dabei ist uns wichtig, dass es nicht darum geht, anderen Staaten die Wertvorstellungen der
71 „westlichen Welt“ aufzuzuktroieren. Vielmehr müssen wir einen ständigen inklusiven Diskurs
72 suchen, um eine starke Legitimation zu schaffen und um auch mit neuen Herausforderungen
73 umgehen zu können.

74 Die Tatsache, dass es täglich in aller Welt zu Menschenrechtsverletzungen kommt, zeigt, dass
75 Rechte immer wieder eingefordert und verteidigt werden müssen. Es gab und gibt weltweit
76 viele mutige Menschen und Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen. Diesem
77 Engagement möchten wir unseren Dank und unsere Anerkennung aussprechen. Doch ohne starke
78 internationale Institutionen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte verschreiben,
79 wird ihr effektiver Schutz nicht möglich sein.

80 Aufbruch in eine Welt legitimen Regierens – die Menschenrechtsbindung und Demokratisierung
81 globaler Governance Institutionen

82 Internationale Institutionen wie die Vereinten Nationen (VN), der Internationale
83 Strafgerichtshof (IStGH) oder die multilateralen Entwicklungsbanken, aber auch die
84 Regionalorganisationen sind wichtige Errungenschaften. Sie ermöglichen internationale
85 Kooperation und tragen zur Lösung globaler Probleme bei. Eine an Gerechtigkeit orientierte
86 Politik muss darauf zielen, diese Institutionen sowohl zu stärken als auch zu reformieren.

87 Während bereits etablierte Institutionen wie der VN-Sicherheitsrat, die
88 Welthandelsorganisation, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds historisch
89 gewachsene, nicht gerechtfertigte Ungleichheit zementieren, stellen uns neue Institutionen
90 wie die „Asian Infrastructure and Investment Bank“ (AIIB) oder die „New Development Bank“
91 (NDB) vor neue Herausforderungen in unserem Bestreben nach unterstützungswürdigen
92 internationalen Institutionen. Allgemein haben internationale Institutionen in den
93 vergangenen zwanzig Jahren kontinuierlich an Autonomie gegenüber ihren Mitgliedstaaten
94 gewonnen. Rund zwei Drittel dieser Institutionen sind heute in der Lage,
95 Mehrheitsentscheidungen zu fällen, die tief in nationale Angelegenheiten hineinreichen.
96 Vielen fehlt es an effektiven Standards zum Schutz der Menschenrechte. Demokratisch
97 legitimiert sind sie nicht. Auch die Zunahme quasi-juristischer Verfahren untergräbt das
98 Recht auf demokratische Selbstbestimmung der Menschen.

99 Die Bundesregierung muss Menschenrechtsverpflichtung in internationaler Organisation aktiv
100 erwirken

101 Ein demokratischer Weltstaat ist nicht in Sicht. Eine Rückkehr zum nationalstaatlichen
102 Konsensprinzip ist bei anhaltenden Trends weder realistisch, noch wünschenswert: globale
103 Probleme erfordern handlungsfähige, globale Institutionen, die den rein nationalstaatlichen
104 Gemeinwohlorizont überwinden. Wir setzen uns daher konsequent für Rechenschaftsmechanismen
105 ein, die unabhängig und effektiv die Mitsprachemöglichkeit derjenigen Subjekte ermöglichen,
106 die unmittelbar vom Handeln einer internationalen Organisation betroffen sind. Rechenschaft
107 („Accountability“) meint hier 1) eindeutige, an den Menschenrechten orientierte Standards
108 des Handelns der internationalen Organisation, 2) Transparenz, die die Einhaltung der
109 Standards ermöglicht, sowie 3) effektive Sanktionsmöglichkeiten. Der globalen
110 Zivilgesellschaft sollte bei der Überwachung dieser Standards eine entscheidende Rolle
111 zukommen. Konkret beinhaltet diese Forderung, dass die deutsche Bundesregierung sich für
112 eine Menschenrechtsverpflichtung internationaler Organisationen, an Menschenrechten und
113 Umweltschutzstandards orientierte „Safeguards“ sowie effektive Beschwerdemechanismen im
114 Falle der Nichteinhaltung einsetzt. Zudem fordern wir, dass Deutschland sich für die
115 effektive Beteiligung der Parlamente sowie der globalen Zivilgesellschaft in internationalen
116 Organisationen einsetzt. Erstens beinhaltet dies strenge Regeln zur Einbeziehung nationaler
117 Parlamente in wichtige Entscheidungen der Organisation. Zweitens fordern wir Standards für
118 Deliberationsprozesse, an denen die Zivilgesellschaft effektiv beteiligt wird. Nur durch die
119 explizite Menschenrechtsbindung internationaler Institutionen können Menschenrechte
120 geschützt werden. Nur durch die Institutionalisierung von anspruchsvollen und inklusiven
121 Deliberationsprozessen, die Rückbindung zentraler Entscheidungen an nationale Parlamente
122 sowie sanktionsbewährte Rechenschaftspflichten können wir ein notwendiges Minimum
123 demokratischer Legitimität des Handelns internationaler Organisationen sicherstellen. Nur so
124 können wir letztlich auch in Zeiten der „global Governance“ mündige Bürger bleiben.

125 Vereinte Nationen, WHO, IStGH, OSZE - Reform internationaler Organisationen

126 Konkret wollen wir unter anderem die Zusammensetzung und Funktionsweise des Sicherheitsrats
127 der Vereinten Nationen reformieren. Die Privilegierung einzelner Staaten durch ein Vetorecht
128 spiegelt die Machtkonstellationen zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts wieder. Diese
129 Struktur ist undemokratisch und aus der Zeit gefallen. Eine Reform wird nicht einfach sein,
130 doch sie muss immer wieder angemahnt werden. Der missbräuchliche Umgang mit dem eigenen
131 Vetorecht durch ständige Mitglieder kann zurzeit nicht juristisch verhindert werden. Aber
132 ein solches Verhalten muss deutlichen politischen Gegenwind erfahren. Deutschland und die EU
133 sollten außerdem dahingehende Reformbestrebungen unterstützen. Ein Ansatzpunkt dafür ist die
134 französische Initiative für einen freiwilligen Verzicht auf das Veto bei schweren

135 Gräueltaten. Auf keinen Fall darf Deutschland eine Reform durch Ambitionen auf einen eigenen
136 ständigen Sitz erschweren.

137 Auch die WHO ist dringend reformbedürftig. In den vergangenen Jahren stand sie für
138 Handelsliberalisierung und Deregulierung und versäumte es, Handelspolitik mit international
139 verbindlichen Regeln zum Schutz von Mensch und Umwelt in Einklang zu bringen.
140 Entwicklungsländer müssen die Möglichkeit erhalten, ihre heimische Wirtschaft zu schützen,
141 insbesondere damit diese Länder ihre Ernährungssouveränität sichern können. Darüber hinaus
142 müssen die Zölle in der EU auf verarbeitete Produkte aus Entwicklungsländern abgeschafft und
143 marktverzerrende EU-Subventionen abgebaut werden.

144 Einen erfolgsversprechenden Ansatz für internationales Konfliktmanagement und nachhaltigen
145 Frieden sehen wir in der fortschreitenden Institutionalisierung und Förderung von
146 Friedensmediation. Deutschland muss sich dafür einsetzen, die Methoden und Instrumente der
147 Friedensmediation weiter zu entwickeln und entsprechende Ressourcen zu ihrem Einsatz bereit
148 zu stellen. Dazu gehört insbesondere eine umfassende Förderung der Mediationskapazitäten
149 („Mediation Support Units“) der VN, EU und OSZE, sowie eine Reform dieser Institutionen,
150 welche eine bessere Koordination und Wissenstransfers ermöglicht. Parallel zu einer
151 stärkeren internationalen Institutionalisierung sollte Deutschland auch verstärkt lokale
152 Strukturen fördern, um durch die systematische Einbindung von lokalen Mediator*innen
153 kontextspezifische, maßgeschneiderte Designs von Mediationsprozessen zu gewährleisten.

154 Ein Fall massiven Rechtsbruchs auf internationaler Ebene, der uns auch als Europäer*innen
155 besonders betrifft, ist der mittlerweile von fast allen Seiten als illegaler und illegitimer
156 anerkannte Angriff auf den Irak 2003. Nachdem der britische Chilcot-Bericht noch einmal
157 umfassend und eindringlich die Verantwortungslosigkeit des Angriffs auf den Irak deutlich
158 gemacht hat und selbst führende Beteiligte wie der damalige stellvertretende britische
159 Premierminister zu dem Schluss gekommen sind, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen
160 Angriffskrieg handelte, ist eine juristische Aufarbeitung überfällig. Wenn die nationalen
161 Gerichte dazu nicht willens oder in der Lage sind, sollten Deutschland und die EU sich dafür
162 einsetzen, dass die VN-Generalversammlung beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten
163 über die Legalität des Krieges einholt und der Internationale Strafgerichtshof seine
164 Zuständigkeit für im Rahmen des Krieges verübte Verbrechen ausübt.

165 Mit Palästina hat am 27. Juni 2016 der dreißigste Staat die Änderung des Römischen Statuts
166 zur Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs um das Verbrechen
167 der Aggression ratifiziert. Damit ist der Weg dafür frei, dass die Änderung ab 2017 durch
168 eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten in Kraft gesetzt wird. Deutschland und die EU
169 sollten sich dafür einsetzen, dass dies frühestmöglich geschieht und dass weitere Staaten,
170 insbesondere die noch ausstehenden EU-Mitgliedstaaten, die Änderung ratifizieren. Damit
171 könnten in Zukunft auch die obersten Entscheidungsträger*innen auf internationaler Ebene für
172 Angriffskriege juristisch belangt werden.

173 Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Strafbarkeit des Angriffskrieges in das nationale
174 Völkerstrafrecht umsetzen will. Es ist allerdings zu bedauern, dass sie dabei das
175 Weltrechtsprinzip nicht vollumfänglich berücksichtigt und den Tatbestand auf Sachverhalte
176 mit Deutschlandbezug verengt. Die Durchsetzung des Weltrechtsprinzips für das Verbrechen der
177 Aggression wäre ein weiterer Schritt zur Stärkung des internationalen Rechts und zu einem
178 friedlichen Zusammenleben weltweit.